

BESCHLUSS B-353/2014

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Gremium: Stadtrat

17.12.2014

Der Stadtrat beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-353/2014 in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 21. Juli 2014 (Beschluss Nr. B-133/2014 vom 16. Juli 2014), öffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2014 im Chemnitzer Amtsblatt, 30. Ausgabe 2014, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Bezeichnungen des Ausländerbeirates und des Ausländerbeauftragten

(1) Im § 10 Abs. 2 Nr. 3 sowie im § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird das Wort „Ausländerbeirat“ durch die Worte „Beirat für Migration und Integration“ ersetzt.

(2) Im § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 4 Satz 3 letzter Anstrich der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „des Ausländerbeirates“ durch die Worte „des Beirates für Migration und Integration“ ersetzt.

(3) Der § 25 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Beauftragten für Migration und Integration, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.“

(4) Der § 25 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

„Der Beauftragte für Migration und Integration wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.“

§ 2 Änderung der Ausschusstruktur

- (1) Der § 13 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Der Kulturausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DASTietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.
- (2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:
- 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
 - 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht überstiegen wird,
 - 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
 - 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.“
- (2) Der § 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Der Schul- und Sportausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorbereitet.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:

- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
- 2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
- 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall,
- 4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
- 5 Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
- 6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
- 8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- 9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
- 13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.“

- (3) Im Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Angabe zu § 13 geändert in „§ 13 Kulturausschuss“ und die Angabe zu § 16 geändert in „§16 Schul- und Sportausschuss“. Im § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Angabe zu Nr. 3 geändert in „3 Kulturausschuss“ und die Angabe zu Nr. 5 geändert in „5 Schul- und Sportausschuss“. In § 7 Abs. 4 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „Kultur- und Sportausschuss“ ersetzt durch das Wort „Kulturausschuss“ und das Wort „Schulausschuss“ ersetzt durch die Worte „Schul- und Sportausschuss“. Im § 12 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „Kultur- und Sportausschuss“ durch das Wort „Kulturausschuss“ ersetzt.

§ 3

Weitere inhaltliche Änderungen

- (1) Der § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),“

(2) Der § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt neu gefasst:

„Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegseben 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),“

(3) Der § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird um folgenden Punkt 7 ergänzt:

„7 die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung im Bereich der städtischen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels laut Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) ohne Nachtragssatzung zum Haushalt, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 10 v. H. der Gesamtstellenanzahl in Bereich der Kindertagesstätten der Stadtverwaltung festgelegt.“

§ 4

Formelle Korrekturen

- (1) In § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20“ ersetzt durch „Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 21“.
- (2) In § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „Beauftragte nach § 24“ ersetzt durch „Beauftragte nach § 25“.
- (3) In § 11 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten“ ersetzt durch „und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten“.
- (4) In § 27 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung“ ersetzt durch „gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung“

§ 5

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz tritt am 01.01.2015 in Kraft.